

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
MuseumsPartner Verwaltungs GmbH (Museumspartner)
für die Vermietung von Aufbewahrungsboxen

1. Allgemeines

Diese ergänzenden Bedingungen, in welche unter <https://www.museumspartner.com/impressum/> jederzeit eingesehen werden kann gelten für sämtliche Mietverträge über Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Gütern, insbesondere von Antiquitäten, Sammlungen und Kunst (im Folgenden „Aufbewahrungsboxen“ genannt), die die MuseumsPartner Verwaltungs GmbH (im Folgenden „Vermieter“ genannt) als Vermieter abschließt. Neben diesen Bedingungen gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters als Auftragnehmer, welche jederzeit unter www.museumspartner.com unter „Impressum“ eingesehen werden können.

2. Miete, Mietzins

Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet eine Aufbewahrungsbox zur Aufbewahrung von Gütern. Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter seine Identität nachzuweisen.

Der Mietvertrag wird mit einem oder mehreren Mietern abgeschlossen und gilt ausschließlich für den oder die vertragsschließenden Mieter. Mehrere Mieter haften für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag zur ungeteilten Hand. Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der gemieteten Aufbewahrungsboxen ist dem Mieter nicht gestattet.

Der Mietzins wird gesondert vereinbart und ist jeweils im Voraus für die vereinbarte Zinsperiode fällig.

Der Vermieter ist, wenn der Mieter Unternehmer ist, berechtigt aber nicht verpflichtet, den Mietzins unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex) nach billigem Ermessen anzupassen.

Ist der Mieter Verbraucher, wird der Mietzins jährlich mit Wirkung am dem 1.7. des jeweiligen Jahres anhand der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 (oder eines an dessen Stelle tretenden Index) angepasst (erhöht oder gesenkt). Die Anpassung erfolgt durch Vergleich des Indexwerts für den der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember mit dem Indexwert, der für die letzte Entgeltanpassung maßgeblich war. Eine unterbliebene Erhöhung nach dieser Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht, solche Erhöhungen mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren zu verlangen. Entgeltanpassungen innerhalb der ersten zwei Monate ab Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.

3. Zugang

Dem Mieter erhält einen oder mehrere Schlüssel zur gemieteten Aufbewahrungsbox. Diese Schlüssel bleiben im Eigentum des Vermieters. Bei Übergabe des Schlüssels hat der Mieter eine Kautionsleistung in separat zu vereinbarenden Höhe zu leisten. Der Mieter hat die Schlüssel sorgfältig zu verwahren und einen Verlust bzw eine Beschädigung unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter alle Kosten zu ersetzen, die durch eine erforderlich gewordene Anfertigung von Notschlüssel, Zweitschlüssel oder den Austausch bzw die gewaltsame Öffnung von Schlössern entstehen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass bei Verlust auch nur eines Schlüssels ein Tausch des Schlosses erforderlich ist und die hierfür anfallenden Kosten von ihm zu tragen sind.

Der Mieter wird über die möglichen Zutrittszeiten zur gemieteten Aufbewahrungsbox gesondert informiert. Zutritt zur Aufbewahrungsbox haben ausschließlich der oder die Mieter oder eine von diesen bevollmächtigte Person. Bei mehreren Mietern kommt die Zutrittsberechtigung mangels anderer Vereinbarung auch jedem Mieter einzeln zu. Im Interesse der Sicherheit ist beim Zutritt zur Aufbewahrungsbox ist den Anordnungen des Vermieters und der von ihm beschäftigten Personen zur Aufrechterhaltung jederzeit Folge zu leisten.

Vollmachten sind schriftlich, in beglaubigter Form oder persönlich vor dem Vermieter, zu erteilen und dem Vermieter nachzuweisen. Der Vermieter kann die Zulassung eines Bevollmächtigten ablehnen. Der Vermieter kann weiters den Zutritt zum gemieteten Aufbewahrungsbox verweigern, wenn Bedenken hinsichtlich der Zutrittsberechtigung bestehen. Die Vollmacht gilt gegenüber dem Vermieter bis auf Widerruf. Gelangt dem Vermieter der Tod des Mieters zur Kenntnis, gelten die von diesem erteilten Vollmachten als erloschen. Der Vermieter wird in diesem Fall Zutritt zum Safe nur auf Grund

einer Einantwortungsurkunde oder eines verlassenschaftsgerichtlichen Beschlusses gewähren. Der Tod eines Mieters berührt nicht das Zutrittsrecht weiterer Mieter.

Ist der Mieter eine juristische Person, sind dem Vermieter die zur Ausübung der Mietrechte (insbesondere dem Zutritt zur gemieteten Aufbewahrungsbox) berechtigten Personen schriftlich anzuzeigen. Solche Anzeigen gelten bis auf Widerruf und unabhängig von Eintragungen in öffentliche Register (Firmenbuch).

4. Dauer, Ende des Mietvertrages

Die Aufbewahrungsboxen werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vermietet. Bei einer Vermietung auf unbestimmte Zeit kann der Mietvertrag sowohl vom Vermieter als auch vom Mieter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsletzten gekündigt werden.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Bei mehreren Mietern kann die Kündigung des Mietvertrages auch von jedem Mieter einzeln ausgesprochen werden. Eine solche Kündigung führt zur Auflösung des gesamten Mietvertrages auch für den oder die weiteren Mieter.

Bei Ende des Mietvertrages sind dem Vermieter alle Schlüssel zur Aufbewahrungsbox zurückzugeben. Der Mieter haftet für etwaige Beschädigungen der Schlüssel und/oder der Aufbewahrungsbox. Der Vermieter ist berechtigt aber nicht verpflichtet, sich hierfür aus der hinterlegten Kautions zu bedienen. Sofern keine Schäden oder sonst offene Forderungen des Vermieters aus dem Mietverhältnis bestehen, wird dem Mieter nach Ende des Mietverhältnisses die Kautions unverzinst rückerstattet.

Sofern der Mieter oder dessen Rechtsnachfolger einer schriftlichen Aufforderung des Vermieters zur Schlüsselrückgabe oder zur Begleichung offener Forderungen aus dem Mietverhältnis nicht binnen einem Monat nachkommen, ist der Vermieter berechtigt, die Aufbewahrungsbox ohne Zustimmung des Mieters öffnen zu lassen und die darin aufbewahrten Gegenstände zu verwerten. Auf diese Verwertung sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Pfandverkauf anzuwenden. Die Verwertung erfolgt zur Befriedigung aller offenen Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag und dem damit begründeten Mietverhältnis. Ein Mehrerlös und etwaige nicht verkaufte Gegenstände sind auf

Kosten des Mieters nach Wahl des Vermieters gesichert aufzubewahren oder gerichtlich zu hinterlegen.

Das beschriebene Recht auf gewaltsame Öffnung der Aufbewahrungsbox sowie die Verwertung deren Inhalts besteht auch für den Fall, dass die Rückstellung von Schlüsseln oder Begleichung offener Forderungen infolge höherer Gewalt oder Zufall unterbleibt.

5. Adressänderung

Der Mieter hat seine Adresse oder etwaige Adressänderung unverzüglich durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, andernfalls ist die letzte dem Vermieter bekannt gewesene Adresse maßgebend.

6. Haftung

Dem Vermieter ist die angemessene Sicherheit der vermieteten Aufbewahrungsboxen ein besonderes Anliegen. Zur Gewährung dieser Sicherheit hat der Vermieter die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der Vermieter haftet für etwaige Schäden nur in der tatsächlich eingetretenen Höhe und bis höchstens € 2500.- pro Schadensfall. Für darüber hinausgehende Schäden wird dem Mieter die Möglichkeit eingeräumt, eine separate Zusatzversicherung (auch über den Vermieter) abzuschließen. Da die Haftung des Vermieters ausgeschlossen / beschränkt ist, wird dem Mieter die Eindeckung einer Versicherung empfohlen. Eine Versicherung wird allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und Bezahlung eines Zuschlags/ Entgelts für die Besorgung der Versicherungsdeckung eingedeckt.

Wird eine Versicherung vom Vermieter selbst abgeschlossen, so ist ein Regress des Versicherers gegen den Vermieter ausgeschlossen und gehen keine Ansprüche des Mieters auf den Versicherer über.

Versichert der Mieter selbst oder der Vermieter im Auftrag des Mieters, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Vermieter ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über. Auch

Etwaige Schäden des Mieters sind dem Vermieter sofort, jedenfalls bevor die in der Aufbewahrungsbox verwahrten Güter von dort entfernt werden, zu melden. Eine Haftung des Vermieters für später gemeldete Schäden ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Vermieters für Schäden aufgrund behördlicher Verfügungen.

Die sachgemäße Aufbewahrung seiner Gegenstände ist alleinige Verantwortung des Mieters. Er hat sich selbst davon zu überzeugen und haftet alleine dafür, dass die gemietete Aufbewahrungsbox für die beabsichtigten Verwahrungsgegenstände geeignet ist.

Der Mieter hat weiters sicherzustellen, dass von den verwahrten Gegenständen keine schädigenden Einflüsse (Feuchtigkeit, Bakterien etc.) ausgehen können. Die Verwahrung von gefährlichen, übelriechenden oder Brandgefahr verbreitenden Gegenständen ist verboten. Ebenso verboten ist die Verwahrung von Gegenständen, deren Besitz oder Verkehr gesetzlich verboten ist. Für sämtliche Schäden, welche aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet ausschließlich der Mieter – unabhängig davon, ob ihm die gefährliche oder schädigende Eigenschaft der aufbewahrten Sachen bekannt war oder bekannt sein musste.

Der Vermieter ist berechtigt, zur Sicherstellung der vorstehenden Bestimmungen die Aufbewahrungsbox zu betreten.

7. Verjährung

Alle Ansprüche gegen den Vermieter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens mit der Beendigung des Mietverhältnisses.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Subsidiär gelten die allgemeinen österreichischen Spediteursbedingungen, AÖSp. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, sowie von Streitigkeiten im Zusammenhang mit in Ausführung dieser Vereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen, wird die

Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-6020 Innsbruck vereinbart.

9. Vertragssprache

Vertragssprache ist sowohl Deutsch als auch Englisch. Von diesen AGBs existieren eine deutsche und eine englische Fassung. Bei Auslegungsschwierigkeiten, Unklarheiten und Widersprüchen, ist der Wortlaut der deutschen Fassung maßgebend.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift